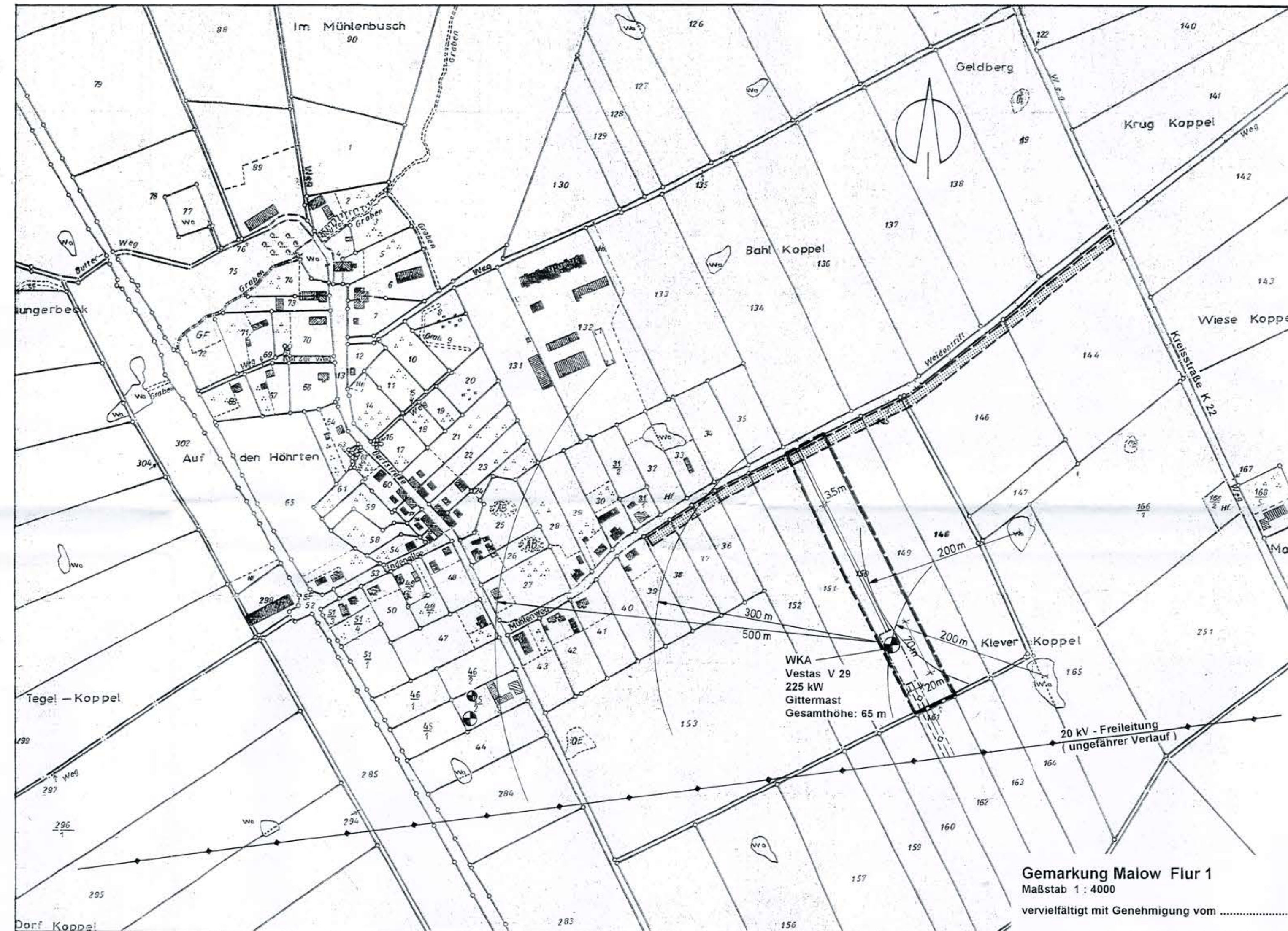


Verfahrensvermerke

- Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 245a Abs.1 Nr.1 BauGB erfolgt.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 26.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
oder:
Für die Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, hat am 26.06.1997 ein Anhörungstermin stattgefunden.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 26.06.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 26.06.1997 bis zum 26.06.1997 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 26.06.1997 bis zum 26.06.1997 durch ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 26.06.1997 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Parchim, 26.06.1997
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 4) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 26.06.1997 bis zum 26.06.1997 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 26.06.1997 durch ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.06.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.06.1997 gebilligt.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.06.1997 mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.06.1997 Az.: 26.06.1997 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den scheidungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.06.1997 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.06.1997 Az.: 26.06.1997 bestätigt.
Tessenow, 26.06.1997
Der Bürgermeister

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



Teil B - TEXT -

- Innerhalb der festgesetzten Baugrenze ist nur eine Windkraftanlage - WKA - mit maximal 225 kW zulässig.
- Die Zuwegung zur WKA hat über einen 3,5 m breiten Weg vom Mühlenweg zu erfolgen. Der Wirtschaftsweg ist in Schottertrassen auszubauen.
- Im Geltungsbereich der Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - 10 m breite, dreireihige Heckenpflanzung unter Einbeziehung der vereinzelt vorhandenen Jungbäume (Spitz-Ahorn),
 - Im Abstand von 12 m sind zu pflanzen:

Stiel-Eiche	Quercus robur
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
mit Stammumfang 7 - 8 cm, Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit Ballen.	
Schlehe	Prunus spinosa
Hagebutte	Rosa canina
Hasel	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Weißdorn	Crataegus oxyacantha
- Die Pflanzungen sind mindestens 1 Jahr nach Errichtung der WKA zu realisieren. Eine dreijährige Pflege ist zu garantieren, insbesondere der Schutz gegen Wildverbiß.

TEIL A

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Geltungsbereich für Ausgleichsmaßnahmen
- Baugrenze
- Windkraftanlage (WKA)
- privater Weg
- unterirdisches Elektrokabel
- Leitungsrecht zugunsten der WKA

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

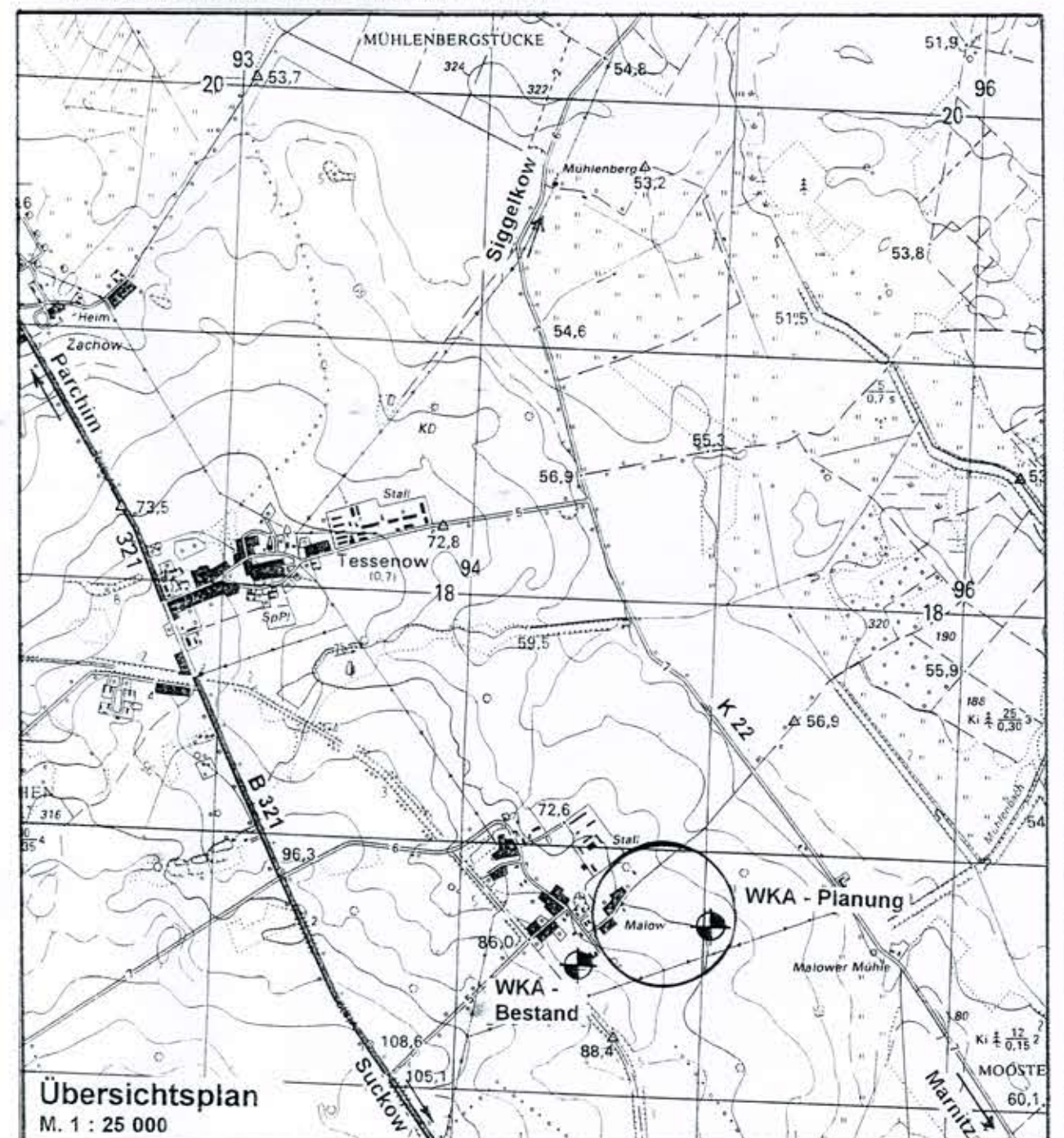
- 20 kV - Freileitung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- Abstände
- vorhandene Gebäude
- Soll
- bestehende WKA außerhalb des Plangebietes
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

Hinweise:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).



**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1
"Windkraftanlage Malow"**
Gemeinde Tessenow Landkreis Parchim

M. 1: 4000

April 1997